



## **Besondere Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BB BW 2010)**

*Unverbindliche Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs. Die Möglichkeit durch andere Vereinbarungen von Regelungen dieser Musterbedingungen abzuweichen, bleibt unberührt. Die Musterbedingungen sind für jede interessierte Person zugänglich und werden auf einfache Anfrage hin übermittelt.*

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Mitversicherung der Baugeräte und Baufahrzeuge
2. Haftung während der Gewährleistungsfrist (Visits Maintenance)
3. Haftung während der Gewährleistungsfrist (Extended Maintenance)
4. Mitversicherung bestehender Altbauten gegen Teil- oder Ganzeinsturz
5. Verlegung von Rohrleitungen
6. Tunnel-, Stollen-, Schacht- und Durchpressarbeiten
7. Pfahlgründungen und Baugrubenwände
8. Kosten für Arbeits- und Eilfrachtzuschläge
9. Kosten für Luftfrachten
10. Einschluss des Feuerrisikos
11. Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen inkl. Erdreich
12. Serienschadenklausel
13. Beteiligungen
14. Sicherheitsvorschriften betreffend das Feuer-Risiko

## **1. Mitversicherung der Baugeräte und Baufahrzeuge**

Zu Artikel 1 Punkt 2.3.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010) ist vereinbart, dass die im Versicherungsvertrag genannten Baugeräte und Baufahrzeuge der Versicherten (soweit sie von diesen selbst benützt werden) mit den festgelegten Versicherungssummen (Neuwert-Basis) versichert sind.

*Sofern nichts anderes vereinbart wird*, besteht der Versicherungsschutz am Versicherungsort während der Versicherungsdauer für das Bauobjekt gegen unvorhergesehen eintretende Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Sachen durch

1. Unfälle sowie von außen mechanisch einwirkende Ereignisse;
2. Brand, direkten Blitzschlag, Explosion (nicht jedoch durch Sprengstoff), Flugzeugabsturz einschließlich der beim Löschen, Niederreißen oder Aufräumen verursachten Schäden;
3. Einbruchdiebstahl und Diebstahl;
4. Elementarereignisse gemäß Artikel 3 Punkte 1.8. bis 1.10. der BW 2010.

Nicht versichert sind:

Innere Betriebsschäden – insbesondere Bruch-, Riss- oder Deformationsschäden, Schäden durch elektrische Energie ohne Rücksicht auf ihre Ursache (wie zwangsläufige Einflüsse des bestimmungsgemäßen Betriebes oder des Transportes, unzulässige Beanspruchung, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel).

Entstehen als Folge eines inneren Betriebsschadens Unfälle, so sind die Folgeschäden an der versicherten Sache versichert.

Die Bestimmungen des Artikels 5a) der BW 2010 kommen sinngemäß zur Anwendung.

## **2. Haftung während der Gewährleistungsfrist (Visits Maintenance)**

Während der im Versicherungsvertrag angeführten Maintenance-Dauer leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen, die vom Versicherungsnehmer (Versicherten) durch auszuführende Handlungen oder Gewährleistungsarbeiten (Mängelbehebungen) verursacht werden. Voraussetzung ist, dass die Handlungen oder Arbeiten zur Erfüllung der bauvertraglich vereinbarten Verpflichtungen des Versicherungsnehmers (Versicherten) durchgeführt werden.

## **3. Haftung während der Gewährleistungsfrist (Extended Maintenance)**

1. Während der im Versicherungsvertrag angeführten Maintenance-Dauer leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen,
  - 1.1 die vom Versicherungsnehmer (Versicherten) durch auszuführende Handlungen oder Gewährleistungsarbeiten (Mängelbehebungen) verursacht werden. Voraussetzung ist, dass die Handlungen oder Arbeiten zur Erfüllung der bauvertraglich vereinbarten Verpflichtungen des Versicherungsnehmers (Versicherten) durchgeführt werden.

- 1.2 deren Ursache während der versicherten Bauzeit (vor der Übernahme durch den Auftraggeber) auf der Baustelle gesetzt wurde.
2. Sachschäden, die durch Planung und/oder Berechnung und/oder Begutachtung verursacht werden, sind vom Versicherungsschutz gemäß dieser Besonderen Bedingung ausgeschlossen.

#### **4. Mitversicherung bestehender Altbauten gegen Teil- oder Ganzeinsturz**

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch auf Schäden an den in der Polizze näher bezeichneten mitversicherten bestehenden Altbauten durch deren Teil- oder Ganzeinsturz.
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 ist jedoch, dass
  - 2.1 diese Schäden sowohl als unmittelbare Folge der Durchführung der versicherten Bauleistung eintreten, als auch für den Versicherungsnehmer (Versicherten) unvorhersehbar sind und
  - 2.2 Teil- oder Ganzeinsturz vorliegt.

Teileinsturz liegt dann vor, wenn Gebäudeteile einstürzen und/oder Konstruktionsteile in ihrer Trag- oder Standfestigkeit so beeinträchtigt worden sind, dass sie aus Gründen der Sicherheit abgetragen und ersetzt werden müssen.

3. *Sofern nichts anderes vereinbart wird*, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen
  - 3.1 Schäden, die nicht als Teil- oder Ganzeinsturz im Sinne der Punkte 1 und 2 anzusehen sind;
  - 3.2 Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz einschließlich der beim Löschen, Niederreißen oder Aufräumen verursachten Schäden;
  - 3.3 Schäden an elektrischen, elektronischen, maschinellen, optischen und sonstigen technischen Einrichtungen (Anlagen). Baugebundene Installationen (z.B. Aufzüge, Klimaanlage), die an den Ort gebunden und ausschließlich für die Funktion des Bauwerkes, nicht aber für die Funktion eines Betriebes oder einer Wohnung notwendig sind, gelten als mitversichert.
  - 3.4 Schäden an Baubestandteilen von künstlerischem Wert sowie an Reklameeinrichtungen.
  - 3.5 Schäden an Sachen, die in den mitversicherten Altbauten untergebracht sind;
  - 3.6 Schadenersatz- oder Regressansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen jeglicher Art, insbesondere von Eigentümern, Mietern oder Pächtern der mitversicherten bestehenden Altbauten sowie von dritten Personen; somit auch Ansprüche wegen Wertminderung;
  - 3.7 Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche gemäß Punkt 3.6.;
  - 3.8 Vermögensschäden jeglicher Art.

4. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, den Zustand der mitversicherten bestehenden Altbauten vor Beginn der versicherten Bauarbeiten durch eine Beweissicherung zu dokumentieren.  
Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 6 (1), (1a) und (2) VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
5. Geltendmachung eines Versicherungsanspruches gemäß Punkt 1 steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Ein solcher Versicherungsanspruch kann vom Versicherungsnehmer an Dritte nicht übertragen werden.
6. Bestehen für die versicherten Sachen anderweitige Versicherungen, gehen diese im Schadenfall voraus.  
  
Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Bauwesenversicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Bauwesen-Versicherungsvertrages.

## 5. Verlegung von Rohrleitungen

Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch Flutung und / oder Verschlammung von Rohrleitungen, Gräben und Schächten werden nur bis zur nachstehend angegebenen offenen Grabenlänge in Teil- oder Gesamtaushub pro Schadeneignis entschädigt.

Ersatzpflicht besteht nur, wenn

1. die Rohre unverzüglich nach Verlegen so gesichert worden sind, dass bei Flutung des Grabens keine Lageveränderung hervorgerufen werden kann,
2. die Rohre unverzüglich nach Verlegen gegen Eindringen von Wasser, Schlamm oder ähnlichem gesichert worden sind,
3. unverzüglich nach Abschluss der Druckprüfung der Leitungen die entsprechenden Grabenabschnitte verfüllt werden.

In Teilaushub:                    Maximale Länge:    ....Meter

In Gesamtaushub:            Maximale Länge:    ....Meter

## 6. Tunnel-, Stollen-, Schacht- und Durchpressarbeiten

1. Abweichungen von der Soll-Linie oder von einer vorgesehenen Ausbruchlinie sind kein Schaden an versicherten Bauleistungen oder an Baugrund- und Bodenmassen und deshalb nicht versichert.
2. Die Kosten für das Verfüllen von Hohlräumen, die im Zuge eines gedeckten Schadens im Baugrund bzw. im umgebenden Gebirge eintreten, sind nur dann zu ersetzen, wenn die Mitversicherung von Baugrund- und Bodenmassen mit dem Versicherer besonders vereinbart wurde.

3. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Mehrkosten, die durch eine Änderung der ursprünglich vorgesehenen Linienführung entstehen, und zwar auch dann nicht, wenn diese Änderung infolge eines Schadens notwendig geworden ist.

Als Mehrkosten gelten hierbei jene Kosten, die den Investitionsaufwand für den vom Schaden betroffenen und durch die Änderung der Linienführung als verloren zu betrachtenden Teil der versicherten Sache zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadenfalles, zuzüglich anteiliger Kosten aus Lohn- und Preiserhöhungen, überschreiten.

## **7. Pfahlgründungen und Baugrubenwände**

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für:

1. die Erneuerung oder Instandsetzung von Pfählen oder Elementen von Baugrubenwänden,
  - 1.1 die sich während ihrer Erstellung verschoben, schiefgestellt oder verkantet haben,
  - 1.2 die unbrauchbar geworden sind, aufgegeben oder während des Rammens oder des Ziehens beschädigt wurden,
  - 1.3 die wegen verkeilter oder beschädigter Bohrausrüstung oder Verrohrung nicht mehr verwendbar sind;
2. die Instandsetzung nicht erfolgter oder gelöster Schlossverbindungen von Spundwandbohlen;
3. die Beseitigung von Leckagen oder eingebrochenem Material jedweder Art;
4. das Verfüllen von Hohlräumen oder das Ersetzen von Bentonitverlusten jedweder Art;
5. Pfähle oder Gründungselemente, die einen Tragfähigkeitstest nicht bestanden haben oder anderweitig die geforderte Tragfähigkeit nicht erreicht haben;
6. das Wiederherstellen von Profilen und Abmessungen.

Diese Besondere Bedingung gilt nicht für Verluste oder Schäden aufgrund von Naturgefahren. Die Beweislast, dass ein solcher Verlust oder Schaden gedeckt ist, obliegt dem Versicherungsnehmer (Versicherten).

## **8. Kosten für Arbeits- und Eilfrachtzuschläge**

Zu den Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010) ist vereinbart, dass Kosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten sowie Eilfrachten (exklusive Luftfracht), die zur Behebung eines nach diesem Versicherungsvertrag ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, versichert sind.

## 9. Kosten für Luftfrachten

Zu den Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010) ist vereinbart, dass Kosten für Luftfrachten die zur Behebung eines nach diesem Versicherungsvertrag ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert sind.

## 10. Einschluss des Feuerrisikos

Zu Artikel 3 Punkt 2.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010) wird vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden oder Verluste der versicherten Sachen (ausgenommen Altbauten) durch Brand, direkten Blitzschlag, Explosion (nicht jedoch durch Sprengstoff), Flugzeugabsturz einschließlich der beim Löschen, Niederreißen oder Aufräumen verursachten Schäden erstreckt.

## 11. Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen inkl. Erdreich

1. Bis zu der für Entsorgungskosten besonders vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko sind die Kosten für **Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung** versichert.

1.1 Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.

1.2 Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

1.3 Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

1.4 Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.

1.5 Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

1.6 Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

2. **Untersuchungskosten** sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob
  - gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
  - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
  - kontaminiertes Erdreich
 angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.
- 2.1 Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.
- 2.2 Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Isotope) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.
3. **Abfuhrkosten** sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
4. **Behandlungskosten** sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall oder Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
  - 4.1 Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme nach Punkt 1. unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.
5. **Deponierungskosten** sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

## 12. Serienschadenklausel

In teilweiser Abweichung von Art.12 der Pkt. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010) ist vereinbart, dass Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen derselben Art oder Konstruktion aufgrund von fehlerhafter Konzeption, Planung, Erzeugung oder Herstellung (Fabrikationsfehler, nicht Ausführungsfehler am Versicherungsort) durch dieselbe Ursache nach Abzug des im Versicherungsvertrag festgelegten Selbstbehaltes je Schadenfall nach der folgenden Staffel entschädigt werden:

...	% des ersten	Schadens
...	% des zweiten	Schadens
...	% des dritten	Schadens
...	% des .....	Schadens
...	% des .....	Schadens
...	% des x-ten	Schadens

## **13. Beteiligungen**

### **1. Führung**

Der federführende Versicherer oder eine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

### **2. Prozessführung**

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

- 2.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den federführenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
- 2.2 Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den federführenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom federführenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem federführenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
- 2.3 Falls der Anteil des federführenden Versicherers die Revisionsgrenze (im Sinne der Zivilprozessordnung) nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des federführenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Grenze überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Pkt. 2.2 keine Anwendung.

## **14. Sicherheitsvorschriften betreffend das Feuer-Risiko**

Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat dafür zu sorgen, dass

1. ausreichend leistungsfähige, sofort einsetzbare Feuerlöscheinrichtungen und Löschmittel jederzeit auf der Baustelle vorhanden sind
2. eine ausreichende Zahl von Arbeitern in der Benutzung dieser Einrichtungen ausgebildet ist.
3. alle entflammbaren Stoffe, Materialien, insbesondere entflammbare Flüssigkeiten und Gase, in ausreichend großem Abstand zur Bau-/Montageleistung und zu Wärme ausstrahlenden Arbeiten gelagert werden.
4. Schweiß-, Lot-, Schneid- und Schleifarbeiten oder andere ähnliche Arbeiten nur dann in der Nähe von entflammbaren Stoffen, Materialien gestattet werden, wenn mindestens eine Person zugegen ist, die mit geeigneten Feuerlöschgeräten ausgerüstet und in der Brandbekämpfung ausgebildet ist.
5. alle Feuerlöscheinrichtungen für den Betrieb des Objekts ehestmöglich installiert und einsatzbereit sind.